



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

## **Neuerungen im Registerrecht ab 01.01.2007**

Mit dem Gesetz über das elektronische Handelsregister treten ab dem 01.01.2007 einige wichtige Neuerungen im deutschen Registerrecht in Kraft.

Durch die Einführung des elektronischen Handelsregisters wird das Eintragungsverfahren vereinfacht sowie beschleunigt, gleichzeitig wird aufgrund der neuen elektronischen Prüfmöglichkeiten eine lückenlose Kontrolle der Einhaltung der Offenlegungspflichten gewährleistet. Da Verstöße gegen diese in Zukunft nicht mehr nur auf Antrag, sondern von Amts wegen sanktioniert werden, wird somit jeder Verstoß erfasst und mit einem Ordnungsgeldverfahren verfolgt werden.

Des Weiteren sollen ab dem neuen Jahr alle wichtigen Unternehmensdaten und Unterlagen zur Rechnungslegung auf einer zentralen Internetseite kostenlos zur Verfügung gestellt und eingesehen werden können, um dadurch eine höhere Transparenz von Unternehmensdaten zu erreichen.

### **1. Das neue elektronische Handels- und Unternehmensregister**

Ab dem 01.01.2007 werden die Handelsregister elektronisch geführt, die Zuständigkeit dafür bleibt aber wie bisher bei den Amtsgerichten. Aufgrund der damit einhergehenden Vereinfachung des Eintragungsverfahrens sind Eintragungen künftig unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen und nicht wie bisher innerhalb eines Monats.

Ebenfalls ab dem 01.01.2007 greift das neue elektronische Unternehmensregister. Unter der Internetadresse [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) können von nun an folgende Daten eingesehen werden:

- ◆ Eintragungen im Handelsregister und anderer Register sowie deren Bekanntmachungen
- ◆ Jahres- und Konzernabschlüsse
- ◆ gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger
- ◆ Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte

Die Einsichtnahme in das Handels- sowie Unternehmensregister im Internet bzw. auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ist jedem gestattet und grundsätzlich kostenlos. Handelsregisterauszüge –sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form- bleiben jedoch kostenpflichtig.



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

## **2. Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen zum Handelsregister**

Die Anmeldung sowie die zugrunde liegenden Dokumente sind elektronisch einzureichen, wobei ein elektronisches Zeugnis bzw. eine qualifizierte elektronische Signatur jedoch nur erforderlich ist, wenn öffentlich beglaubigter Form für das entsprechende Dokument vorgeschrieben ist.

Bis zum 31.12.2009 kann von den Landesregierungen allerdings durch Rechtsverordnung noch alternativ die Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister in Papierform zugelassen werden.

## **3. Offenlegung von Jahresabschlüssen und Sanktionierung von Verstößen**

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, Jahres- und Konzernabschluss nicht wie bisher beim Handelsregister, sondern künftig beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Diese Offenlegungspflicht gilt ebenso für Personenhandelsgesellschaften, bei denen nicht wenigstens eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar persönlich haftet (z. B. GmbH & Co. KG).

Die Einreichung hat unverzüglich, spätestens vor Ablauf des 12. Monats des dem Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres und in elektronischer Form in Word-, Excel-, oder XML-Format zu erfolgen. Bis zum 31.12.2009 ist allerdings eine Übergangsfrist geplant, während der die Übermittlung noch in schriftlicher Form zugelassen sein soll.

Während bisher im Fall eines Verstoßes gegen die Offenlegungspflichten nur auf Antrag ein Ordnungs- bzw. Zwangsgeld verhängt wurde, wird von nun an ein Ordnungsgeldverfahren von Amts wegen eingeleitet. Dabei ist eine Androhung von Ordnungsgeldern bis zu EUR 25.000,00 möglich. Das bisherige auf Antrag verhängte Zwangsgeld entfällt ersatzlos. Unternehmen haben somit wie bisher die Möglichkeit, die tatsächliche Festsetzung eines angedrohten Ordnungsgeldes durch Nachholung der Offenlegungspflicht innerhalb von sechs Wochen abzuwenden.

Der Fristlauf beginnt mit Zugang der Ordnungsgeldandrohung. Die Verfahrenskosten von EUR 50,00 fallen jedoch unabhängig von einer fristgerechten Nachholung in jedem Fall an.

Durch die neuen elektronischen Prüfmöglichkeiten wird künftig jeder Verstoß gegen die Offenlegungspflichten erfasst und von Amts wegen verfolgt werden.